

gel von dem Gemeindevorstande und den Gemeindevorständen geführt werden soll. Diese sind aber nicht bloß aus dem Mittel des Gemeinderaths zu wählen. Hätte man daher in einem solchen Falle, wo ein solcher Ausschuss vorkommt, sagen wollen, dessen Mitglieder dürften bloß aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt werden, so würde das ein offener Widerspruch mit der Wahl des Gemeindevorstandes gewesen sein, und es müßte daher dem spätern Gesetze der Landgemeindeordnung der Vorzug gegeben werden. Uebrigens ist das ein Fall, wo die Ansicht der geehrten Deputation die beschränktere, die des Ministerii die liberalere ist. Dieses will die größere Freiheit gewähren. Die Gemeinden sollen nicht gezwungen sein, Personen wählen zu müssen, weil sie im Gemeinderathe sind. Sind Mitglieder in diesem, welche tauglich sind und Lust haben, so werden sie diese ohnehin wählen; wenn aber solche nicht vorhanden sind, aber andere, die nicht in dem Gemeinderathe sind und die nach dem Ermessen des Gemeinderaths dazu befähigt sein würden, so können diese zu Mitgliedern des Ausschusses erwählt werden. Das sind die drei Punkte, worüber ich meine Ansicht der geehrten Kammer zu eröffnen mir erlauben wollte.

Referent Abg. Klinger: Wenn von Seiten des Herrn Staatsministers erklärt worden ist, daß einige Punkte, welche in der Verordnung v. J. 1841 enthalten sind, nicht ganz übereinstimmen mit den Gesetzen, so wird dieses Bekenntniß von Seiten der Deputation angenommen. In der Hauptsache besteht nur eine Differenz zwischen der hohen Staatsregierung und der Deputation; sie besteht darin, daß die Deputation die möglichste Vereinfachung des Geschäftsmechanismus verfolgt, daß sie wünscht, daß die Ausführung der Beschlüsse, welche von Seiten des Gemeinderathes oder des Stadtrathes und der Stadtverordneten gefaßt worden sind, denjenigen Personen überlassen werden möchte, welchen sie nach der Städteordnung und der Landgemeindeordnung in politischen Gemeindeangelegenheiten überwiesen ist, während die Regierung die Ausführung, die executive Gewalt zugleich dem Geistlichen mit übertragen wissen will. Die Deputation hat dafür mehre Gründe, und besonders bestimmt sie der Umstand dazu, daß, wenn man einmal in den Motiven zur gegenwärtigen Gesetzworlage angenommen hat, die Verwaltung der Schulangelegenheiten sei möglichst zu identificiren mit jener der politischen Gemeinden, sie dieses Princip, ohne inconsequent zu werden, nicht gern verlassen wollte, und keinen Grund erkannte, warum sie es verlassen sollte. Denn hat man in reinen, oft viel wichtigeren Gemeindefachen die Ausführung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung auf dem Lande dem Gemeindevorstande überlassen, so muß man sich fragen, warum bei Schulangelegenheiten noch andere Personen dazu bestellt und eingeschoben werden sollen? Das, was von Seiten des Schulvorstandes zu geschehen hat, ist ein doppeltes. Es handelt sich um Beschlußfassung und Ausführung. Bei der Beschlußfassung soll der Geistliche zugezogen werden nach der Zusatzparagraphen 1b, worin ausgedrückt ist, daß der betreffende Geistliche bei allen Schulangelegenheiten zugezogen werden solle und es ihm unbenommen bleibe, seine Stimme in der Versammlung abzugeben.

Würde man ihm ein Mehreres einräumen, und die Ausführung dem betreffenden Geistlichen mit übertragen, so weicht man von der Landgemeindeordnung und von demjenigen Principe ab, welches man in den Motiven selbst als richtig anerkannt hat. Es scheint nicht gut zu sein, die Geschäfte zu vervielfältigen, eine Masse von Personen zur Ausführung der Beschlüsse zu verwenden, die von einer Person allein, dem Gemeindevorstande, recht gut ausgeführt werden können. Der Herr Staatsminister hat sich darauf bezogen, es würden manchmal Schwierigkeiten eintreten, man würde die Fähigkeiten und Kenntnisse nicht besitzen, um die Ausführung vollständig und dem eigentlichen Zwecke des Beschlusses gemäß zu bewirken; insbesondere hat er sich auf den Fall bezogen, wenn Bücher, Landkarten und dergleichen angeschafft werden sollen. Allein da verweise ich auf §. 69 des Volksschulgesetzes, nach welchem dem betreffenden Geistlichen immer noch Concurrenz genug zusteht. Es heißt darin: „daß dem betreffenden Pfarrer insbesondere über den Unterricht und die Disciplin die nächste Aufsicht zukomme.“ Der betreffende Pfarrer ist also hier als Localinspector der Schule hingestellt, als solcher, welcher den Unterricht und die Disciplin zu beaufsichtigen haben soll, und er wird da genug Gelegenheit haben, auf die Ausführung einzelner Beschlüsse, besonders solcher, von welchen der Herr Minister sprach, einzuwirken. Ich kann mir übrigens den Fall gar nicht denken, wo es von der Nothwendigkeit bedingt sei, daß der betreffende Geistliche zur Ausführung zugezogen werden müsse; denn wenn ein Schulbau unternommen, eine Wand eingezogen, ein Garten gekauft und umzäunt oder ein Darlehn aufgenommen werden soll, so sehe ich nicht ein, warum es hier in diesen oder ähnlichen Fällen nothwendig sein soll, daß der betreffende Ortsgeistliche zugezogen werde. War es seit dem 1. Mai 1839 von dem günstigsten Erfolge, daß in Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorstand allein die executive Gewalt übte, hat man nichts weniger als traurige Erfahrung darin gemacht, stellt man unsere Gemeinderäthe mit Recht auf die Stufe der Bildung, Erfahrung und Einsicht, so konnte die Deputation nicht einsehen, warum gerade in Schulsachen ein Organ mehr sein sollte, welches zur Ausführung verwendet würde. Wir haben ohnedies schon eine Masse von einzelnen Behörden und Ausschüssen in Schulangelegenheiten, daß es der Deputation nicht zweckmäßig schien, diese zu vermehren; ich nenne nur die Schulausschüsse, Schuldeputationen, Schulvorstände, Schulgemeinderäthe, Localschulinspectoren, Districtschulinspectoren, Kreis Schulbehörden und Ministerium. Nun, in der That, bei dieser großen Masse von einzelnen Beamten und Behörden hat es der Deputation nicht zweckmäßig geschienen, diese Anzahl dadurch noch zu vermehren, daß sie eine besondere Schuldeputation zur Ausführung beruft, wozu der Geistliche schlechterdings zugezogen werden müsse. Der Geistliche muß fern gehalten werden von weltlichen Dingen, er wird und muß es selbst wünschen, er wird uns dies nur Dank wissen. Man spricht hiernächst immer davon, daß man den Gemeinden Selbstständigkeit eingeräumt habe, man spricht von ihrer Localautonomie, man sagt selbst in den Motiven zum Gesetzentwurfe, das Recht ihrer Selbstständigkeit sei durch das